

Naturschutzbund Deutschland e.V.



[NABU Gruppe Dreisamtal – Burger Platz 1, 79199 Kirchzarten](#)

An die Mitglieder
des Gemeinderats in
Kirchzarten

Burger Platz 1
79199 Kirchzarten

13. Dezember 2011

Stellungnahme zur geplanten Mountainbike-Arena am Giersberg in Kirchzarten

Anrede 2; Name 1

zum besseren Verständnis dafür, dass auch der NABU Dreisamtal (Naturschutzbund e.V.) Stellung nimmt zur geplanten Mountainbike-Arena, sei zu Beginn auf unsere Grundsätze und Ziele hingewiesen:

Klimaschutz und Erhalt der biologischen Vielfalt im Dreisamtal sind prioritäre und gleichrangige Ziele des NABU Dreisamtal. Wir fühlen uns verpflichtet, dazu einen nachhaltigen Beitrag leisten, indem wir wertvolle Biotope pflegen oder neu einrichten, um damit seltene Tiere und Pflanzen zu schützen und zu fördern. Wir wollen sicherstellen, dass auch künftige Generationen die Möglichkeit haben, sich in der Natur zu erholen und an einer artenreichen Pflanzen- und Tierwelt zu erfreuen. Mit Bedauern stellen wir fest, dass in den letzten Dekaden zahlreiche Biotope und Lebensgemeinschaften wild lebender Tier- und Pflanzenarten im Dreisamtal verschwunden oder auf wenige kleine Inseln zusammengeschrumpft sind. Wir sind daher der Meinung, dass jetzt besonders vorsichtig und restriktiv vorgegangen werden muß bei der Inanspruchnahme neuer Wald- und Wiesengebiete.

Wir verstehen durchaus, dass bei vielen Jugendlichen und auch Erwachsenen ein Bedürfnis besteht, dem Mountainbike-Sport nachzugehen. Wir lehnen es jedoch ab, dass die Befriedigung dieses Bedürfnisses auf Kosten der Natur geht.

Aus Sicht des NABU steht das Anlegen von Mountainbikepfaden im Widerspruch zu geltenden Naturschutzgesetzen und –Regeln, wie auch im Widerspruch zum aktuellen Waldwegegesetz (Landeswaldgesetz-LWaldG) in Baden Württemberg. Hier wird gleich zu Beginn in § 37 (1) festgehalten: „..... *Wer den Wald betritt, hat sich so zu verhal-*

ten, daß die Lebensgemeinschaft Wald nicht gestört, der Wald nicht gefährdet, beschädigt oder verunreinigt sowie die Erholung anderer nicht beeinträchtigt wird“.

Bereits hier ist zu fragen, wie das Anlegen zahlreicher neuer Wegstrecken oder das Durchführen von häufigen Trainingsstunden und jährlichen Wettkämpfen dem Sinn des Waldwegegesetzes entsprechen soll. Es ist vorauszusehen, dass dies mit Verunreinigungen, Schädigungen und Lärm entlang des neuen Wegenetzes verbunden ist. Es wird auch kaum zu vermeiden sein, dass Flora und Fauna in Mitleidenschaft gezogen werden und zwar weit über den geplanten Mountainbike-Parcours hinaus. Einheimische Erholungsuchende und Kurtaxe zahlende Gäste müssen in Zukunft einen weiten Bogen um das Gebiet machen, da die Erholungsfunktion des Gebietes um die Arena stark beeinträchtigt sein wird.

Auch die Ziele und Vorschriften des Waldgesetzes für Baden-Württemberg (Landeswaldgesetz - LWaldG) werden nach Meinung des NABU-Dreisamtal durch eine Mountainbike-Arena konterkariert:

So heißt es in § 1: „Zweck dieses Gesetzes ist 1. den Wald wegen seiner Bedeutung für die Umwelt, insbesondere für die dauernde Leistungsfähigkeit des Naturhaushalts, das Klima, den Wasserhaushalt, die Reinhaltung der Luft, die Bodenfruchtbarkeit, die Tier- und Pflanzenwelt, das Landschaftsbild, die Agrar- und Infrastruktur und die Erholung der Bevölkerung (Schutz- und Erholungsfunktion) zu erhalten, erforderlichenfalls zu mehrern“ (Waldgesetz BW in der Fassung vom 31. August 1995).

Der NABU Dreisamtal fragt, wie diesen Bestimmungen entsprochen werden soll, wenn tausende Zuschauer mit ihren Pkw's nach Kirchzarten fahren und in den Wald strömen. Die Probleme, die durch Luftverschmutzung, Kohlendioxideintrag und das sich wandelnde Klima hervorgerufen werden, können und sollen wir auch im Dreisamtal nicht unterschätzen und so tun, als ob nur an anderen Stellen über Abhilfen nachzudenken ist. Wir fordern Glaubwürdigkeit im Handeln.

Zu einer ähnlich negativen Einschätzung des Vorhabens kommt man, wenn man das Naturschutzgesetz BW und das Projekt Mountainbike-Arena gegenüberstellt. Vor allem anhand der hier stellvertretend zitierten §§ 1, 7, 20 und 21 läßt sich nachweisen, dass mit zahlreichen unerwünschten Effekten zu rechnen ist.

§ 1: Ziele des Naturschutzes und der Landschaftspflege:

„(1) Natur und Landschaft sind aufgrund ihres eigenen Wertes und als Lebensgrundlagen und Erholungsraum des Menschen auch in Verantwortung für die künftigen Generationen im besiedelten und unbesiedelten Bereich so zu schützen, zu pflegen, zu gestalten, zu entwickeln und, soweit erforderlich, wiederherzustellen, dass

- 1. die Leistungs- und Funktionsfähigkeit des Naturhaushalts,*
- 2. die Regenerationsfähigkeit und nachhaltige Nutzungsfähigkeit der Naturgüter (Boden, Wasser, Luft, Klima, Tier- und Pflanzenwelt),*
- 3. die biologische Vielfalt einschließlich der Tier- und Pflanzenwelt und ihrer Lebensstätten und Lebensräume sowie*
- 4. die Vielfalt, Eigenart und Schönheit sowie der Erholungswert von Natur und Landschaft*

im Sinne einer nachhaltigen umweltgerechten Entwicklung auf Dauer gesichert werden“.

(2) „Der wild lebenden heimischen Tier- und Pflanzenwelt sind angemessene Lebensräume zu erhalten. Dem Aussterben einzelner Tier- und Pflanzenarten ist wirksam zu begegnen. Ihre Populationen sind in einer dauerhaft überlebensfähigen Größe zu erhalten. Der Verinselung einzelner Populationen ist entgegenzuwirken“.

§ 7 Allgemeine Verpflichtung zum Schutz der Natur

„Jeder soll nach seinen Möglichkeiten zur Verwirklichung der Ziele und Grundsätze des Naturschutzes und der Landschaftspflege beitragen und sich so verhalten, dass Natur und Landschaft erhalten, pfleglich genutzt, und vor Schäden bewahrt werden“.

§ 20 Eingriffe in Natur und Landschaft

(1) „Eingriffe in Natur und Landschaft im Sinne dieses Gesetzes sind Veränderungen der Gestalt oder Nutzung von Grundflächen oder Veränderungen des mit der belebten Bodenschicht in Verbindung stehenden Grundwasserspiegels, die die Leistungs- und Funktionsfähigkeit des Naturhaushalts, das Landschaftsbild oder den Wert der Landschaft für die naturnahe Erholung erheblich beeinträchtigen können“.

§ 21: (4) „(ein) Eingriff (in Natur und Landschaft) darf nicht zugelassen oder durchgeführt werden, wenn unvermeidbare Beeinträchtigungen nicht oder nicht in angemessener Frist auszugleichen oder in sonstiger Weise zu kompensieren sind und die Belange des Naturschutzes und der Landschaftspflege bei der Abwägung aller Anforderungen an Natur und Landschaft anderen Belangen im Range vorgehen“. (Gesetz zum Schutz der Natur, zur Pflege der Landschaft und über die Erholungsvorsorge in der freien Landschaft) (Artikel 1 des Gesetzes vom 13.12.2005 (GBl. S. 745, ber. 2006 S. 319), in Kraft getreten am 01.01.2006 - zuletzt geändert durch Gesetz vom 17.12.2009 (GBl. S. 809) m.W.v. 24.12.2009).

Der NABU Dreisamtal vertritt die Ansicht, dass nahezu allen hier zitierten Vorgaben des Naturschutzgesetzes nicht entsprochen wird, wenn die Bike-Arena tatsächlich eingerichtet werden sollte:

1. Der Wald und die Wiesen am Giersberg sind z.T. Rückzugsgebiete für Tiere und Pflanzen die der Ruhe bedürfen! Das geplante Projekt bewirkt erhebliche Beeinträchtigungen bzw. auch Zerstörungen. Ein botanisch und faunistisch wertvolles Wiesenstück unterhalb des jetzigen Spielplatzes und entlang des Waldrandes ist besonders betroffen, weil dort u. a. Amphibien beheimatet sind.
2. Der Wald wird nachhaltig geschädigt durch den zusätzlichen Wegebau und die zeitliche und räumliche Konzentration von Touristen. (So ist sowohl mit Bodenschädigungen als auch mit irreparablen Schäden an der Gras- und Krautschicht zu rechnen).
3. Gegen die Durchführung von Bike-Wettkämpfen im Wald spricht auch, dass durch die Menge der zu erwartenden Besucher und Wettkämpfer vor allem brütende Vögel gefährdet sind. Sie verlassen ihre Nester, weil sie durch die unvermeidbaren Schallimmissionen und die allgemeine Unruhe in die Flucht geschlagen werden (das spricht gegen die Absicht, Arten zu schützen!).
4. Mountainbiker haben bislang die bereits zahlreich vorhandenen Wege genutzt. Nun sollen in Kirchzarten zusätzliche Fahrrad-Wege angelegt werden. Das geschieht zwar aus Rücksicht auf die Wanderer und Erholungssuchenden, trägt aber bei zu einem immer weiter um sich greifenden Landschaftsverbrauch in ökologisch sensiblen Zonen (allein in BW werden täglich 7 Hektar, das sind 70000 Quadratmeter, versiegelt.) Nicht zu vergessen sind in diesem Zusammenhang notwendige neue Zufahrtsstraßen und Parkplätze! Will Kirchzarten aus ökonomischen Gründen tatsächlich bei diesem zerstörerischen Landver-

brauch mitmachen? Auch dann, wenn der wirtschaftliche Nutzen der Bike-Arena „in den Sternen“ steht?

5. Nicht zu unterschätzen sind die negativen Auswirkungen auf die Natur, mit denen infolge der zeitlichen und räumlichen Konzentration von Wettkampfbesuchern im gesamten Umfeld der Fahrradwege zu rechnen ist.

Resumee:

Abgesehen von den kulturellen und sozialen Nachteilen, die bereits ausführlich von verschiedenen Personen und Verbänden beschrieben wurden, sind auch aus ökologischer und naturschützerischer Sicht starke Bedenken gegen das geplante Mountainbike-Projekt anzuführen. Der Bau der Bike-Arena kann nach Meinung des NABU Dreisamtal nur unter Duldung einer nachhaltigen Störung von Flora und Fauna erfolgen. Zu bedenken ist auch, dass die Achtung vor der Natur ersetzt wird durch eine bloße Funktionalisierung derselben, d.h. sie wird vor allem unter dem Aspekt der wirtschaftlichen Nützlichkeit betrachtet.

Der NABU Dreisamtal bittet daher dringend, die Belange des Natur- und Artenschutzes zu beachten und das Gebiet um den Giersberg keiner neuen weiteren wirtschaftlichen und sportlichen Nutzung zuzuführen.

Für den NABU-Dreisamtal:

Dr. Wulf Raether
Vorsitzender des NABU-Dreisamtal

Thomas Gekle
stellvertretender Vorsitzender